



MEINRECHT

Rechtsservice von A bis Z

Wenden Sie sich bei rechtlichen Fragen immer an **MEINRECHT** – erreichbar unter **0211 529-5555**.



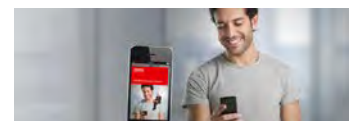
Musterformular zum Thema: Mietminderung Beispielübersicht

Erläuterung:

Nutzen Sie diese Mustervorlage in Verbindung mit der Mustervorlage „Mietminderung wegen Wohnungsmängeln“ zur Geltendmachung Ihrer Ansprüche.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den genannten Entscheidungen lediglich um eine Auswahl der häufigsten Minderungsgründe handelt. Außerdem stellen diese immer nur Einzelfälle dar und sollen daher lediglich als Orientierungshilfe dienen. Ob diese tatsächlich auch auf Ihren Fall anwendbar sind, kann deshalb verbindlich nur eine fachkundige Rechtsberatung beurteilen.

Mehr Rechtsschutz-Services:



Anwalts-Notruf-App



Prozesskostenrechner



Bußgeldkatalog

Weitere Informationen finden Sie auf:

www.oerag.de

Mietminderung Beispielübersicht

100 Prozent bei Lärmbelästigung durch Trocknungsgeräte

(Amtsgericht Schöneberg, WuM 2008, 477)

100 Prozent bei erheblicher Gesundheitsgefährdung durch Schimmelpilzsporen

(AG Charlottenburg, GE 2007, 1387)

100 Prozent bei ständiger Durchfeuchtung der Außenwände im Zusammenwirken mit weiteren erheblichen Mängeln des Hauses und des Wohnumfeldes

(AG Potsdam, WuM 95, 543)

100 Prozent, wenn ein Austausch der Wohnungstür notwendig wird und der Vermieter es versäumt, nach der Maßnahme dem Mieter den neuen Schlüssel auszuhändigen

(OLG Düsseldorf, ZMR 2005, 710)

100 Prozent bei Heizungsausfall von September bis Februar

(LG Berlin, GE 93, 263; LG Hamburg, WuM 76, 10)

100 Prozent, wenn sich die Wohnung in unbewohnbarem Zustand befindet

(AG Köln, ZMR 80, 87; LG Wiesbaden WuM 80, 17)

100 Prozent bei vollständigem Ausfall der Elektrik für Warmwasser, Licht, Küche usw.

(AG Neukölln, MM 88, 151)

80 Prozent, wenn der größte Teil der Wohnung wegen eines Wasserschadens nicht nutzbar ist

(LG Köln, ZMR 2012, 625)

75 Prozent, wenn alle Räume einer Neubauwohnung von Schimmelpilz befallen sind

(LG Köln, WuM 2001, 604)

70 Prozent bei Ausfall der Heizung

(LG Berlin MM 2002, 427; AG Charlottenburg, WuM 2014, 91)

50 Prozent während der Austrocknungszeit durchfeuchteter Wände und Teppichböden

(LG Dresden, ZMR 2003, 840)

50 Prozent bei Gesundheitsgefahren von asbesthaltigen Elektronachtspeicheröfen

(LG Dortmund, WuM 96, 141)

50 Prozent bei einem Gerüst vor der Dachgeschosswohnung und Dacharbeiten

(BGH, NJW-RR 2013, 585)

40 Prozent bei Schwarzverfärbung der Wände (Fogging)

(AG Düsseldorf, WuM 2009, 664)

38 Prozent bei Abwasserstau aus der Toilette und der Badewanne, defekter Abfluss

(AG Groß-Gerau, WuM 1980, 128)

35 Prozent bei erheblichen Belästigungen durch eine nahe Großbaustelle

(LG Hamburg, WuM 2001, 444)

33,33 Prozent, wenn die einzig vorhandene Bade- oder Duschköglichkeit nicht funktioniert

(AG Köln, WuM 1998, 690)

30 Prozent bei Schadstoffbelastung durch Parkettkleber

(BGH WuM 2013, 253)

30 Prozent bei Baustellenlärm auch während der Nacht

(AG Berlin-Mitte, MM 2007, 183)

30 Prozent bei Schimmelbildung in Bade- und Schlafzimmer

(AG Siegburg, ZMR 2005, 543)

30 Prozent, wenn die Beheizung nur bis ca. 16-18 Grad möglich ist

(AG Görlitz, WuM 1998, 180)

25 Prozent, wenn die Türen in der Wohnung fehlen

(AG Hamburg-Altona, ZMR 2008, 298)

25 Prozent bei Baulärm durch Bauarbeiten auf dem Nachbargrundstück

(AG Darmstadt, WuM 1984, 245)

25 Prozent, wenn Feuchtigkeit wegen schadhaftem Abflussrohr zu Beschädigung am Parkettfußboden und Durchfeuchtung der Wände führt

(LG Düsseldorf, DWW 1996, 282)

20 Prozent bei Feuchtigkeit und Schimmelbildung

(LG Konstanz, WuM 2013, 156; LG Saarbrücken, WuM 2012, 608)

20 Prozent bei Ausfall der Wasserversorgung

(LG Berlin, MM 2002, 427)

20 Prozent, wenn die vertraglich geschuldete Einbauküche fehlt

(LG Dresden, WuM 2001, 336)

20 Prozent wegen eines im Innenhof laufenden Stromgenerators

(AG Wedding, GE 2012, 409)

20 Prozent bei nächtlichem Lärm durch einen Garagentor

(AG Mainz, WuM 2003, 87)

20 Prozent bei Hundekot im Treppenhaus und erheblichen Geruchsbelästigung aus der benachbarten Wohnung des Hundehalters

(AG Münster, WuM 95, 534)

20 Prozent bei Ruhestörung aus einer Tanzschule nach 22.00 Uhr

(AG Köln, WuM 88, 56)

20 Prozent bei starker Zugluft im Haus wegen undichter Fenster und Türen

(LG Kassel, WuM 88, 108)

15 Prozent bei nicht benutzbarem Balkon, weil ständig streunende Katzen durch das Füttern von Nachbarn angelockt werden

(AG Bonn, WuM 86, 212)

15 Prozent, wenn in einem Mehrfamilienhaus der Fahrstuhl außer Betrieb ist

(AG Berlin-Mitte, MM 2007, 227)

15 Prozent, wenn trotz Kernsanierung der Trittschall nicht DIN-gerecht verbessert wurde

(AG Bochum, WuM 2011, 622)

15 Prozent, wenn Disko- und Livemusik aus einer Gaststätte die Mieter stört

(AG Bonn, WuM 1990, 497)

15 Prozent bei Geräuschbelästigung durch Papppresse eines Supermarktes

(AG Gifhorn, WuM 2002, 215)

14 Prozent bei unsachgemäßer Waschbecken- und Toiletteninstallation

(AG Köln, WuM 2013, 221)

10 Prozent, wenn der Keller wegen Feuchtigkeit nicht nutzbar ist

(AG Bergheim, WuM 2011, 359)

10 Prozent bei Gerüst an der Fassade

(BGH, WuM 2013, 174)

10 Prozent bei übermäßiger Wärmeemission aus Heizraum unter der Wohnung

(LG Hamburg, ZMR 2009, 532)

10 Prozent bei starken Gerüchen aus der Wohnung der Nachbarn

(LG Berlin, WuM 2011, 155)

10 Prozent bei Lärmbelästigung durch Einwerfen von Flaschen in Sammelcontainer

(AG Rudolstadt, WuM 2000, 19)

10 Prozent bei einem Bordell im Haus

(LG Berlin, GE 2008, 671)

10 Prozent bei einem Ausfall von Wechselsprechanlage und Klingelanlage

(AG Rostock, WuM 1999, 64)

10 Prozent bei der Entziehung der Nutzung von Waschküche und Trockenraum

(AG Osnabrück, WuM 90, 147; AG Brühl, WuM 75, 145)

10 Prozent bei erheblichem Ungezieferbefall in der Wohnung (Khaprakäfer) und fehlerhafte Ungezieferbekämpfung

(AG Aachen, WuM 1999, 457)

10 Prozent, wenn der vertraglich vorgesehene Pkw-Stellplatz nicht zur Verfügung gestellt wird

(AG Köln, WuM 90, 146)

9 Prozent bei Feuchtigkeit, verursacht durch Aluminiumfenster der ersten Generation

(AG Dortmund, NZM 2011, 708)

Haftungsausschluss:

Bitte beachten Sie, dass dieser Text ein unverbindliches Muster darstellt und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls ergänzt werden muss. Es kann in verschiedenen Fällen nicht geeignet sein, den gewünschten Zweck zu erzielen und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat. Bei rechtlichen Fragen sollte in jedem Fall ein Anwalt konsultiert werden. Die ÖRAG übernimmt keinerlei Haftung für Auswirkungen auf die Rechtspositionen der Beteiligten. Bitte beachten Sie zudem, dass in vielen Fällen Fristen laufen können, wenn Sie diese versäumen, bringt Ihnen das Nachteile. Das Musterschreiben erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und es dient als Anregung und Hilfe für Formulierungen.

Nutzungsrecht:

Wir weisen darauf hin, dass die auf dieser Website veröffentlichten Musterformulare und/oder Musterverträge dem deutschen Urheberrecht unterliegen. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ÖRAG. Downloads und Kopien dieser Inhalte sind nur für den rein privaten Eigengebrauch, nicht für den kommerziellen oder sonstigen Gebrauch gestattet.

Rechtsinhaber: ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf, www.oerag.de